



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 25. Juli 2022,
Zahl 003-3/D/4806/2022, mit welcher bestimmte, an Gemeindebedienstete zu gewährende
Nebengebühren pauschaliert werden

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den Bediensteten der Gemeinde St. Georgen am Längsee zustehenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert festgesetzt. Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage 1 angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

1. Die in der Anlage 1 angeführten Prozentsätze sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
2. Die in der Anlage angeführten Eurobeträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, geändert wird.

§ 3

Auszahlung

1. Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug ausbezahlt.
2. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten jenes Monats, in dem der Beamte bzw. Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühren mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.



**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 26. 7. 2022 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 2. 5. 2018, Zahl 003-3/003/2018-1, außer Kraft

Anlage 1 zu § 2 Abs 1

Der Bürgermeister:
Wolfgang Grilz

Angeschlagen am: 26. 7. 2022

Abgenommen am: 10. 8. 2022



Anlage 1 zu § 2 Abs 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 25. Juli 2022, Zahl 003-3/D/4806/2022

Abkürzung: mtl. ... monatlich

Abschnitt I

Überstundenvergütung (§ 153 K-DRG)

- | | | |
|--|--------------|---------------|
| 1. Standesbeamte: für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung | 1 Trauung: | 2 Überstunden |
| | 2 Trauungen: | 4 Überstunden |

Abschnitt II

Mehrleistungszulage (§ 158 K-DRG)

- | | | |
|--|------|-----------|
| 1. Amtsleiter | mtl. | 9,30000 % |
| 2. Amtsleiter-Stellvertreter | mtl. | 1,85919 % |
| 3. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind | mtl. | 1,85919 % |
| 4. IT-Systemverantwortlicher | mtl. | 1,85919 % |
| 5. Betriebsleiter | mtl. | 1,85919 % |
| 6. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Vorarbeiter) | mtl. | 3,80000 % |
| 7. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Bademeister) | mtl. | 1,52000 % |

Abschnitt III

Erschwerniszulage (§ 160 K-DRG)

- | | | |
|--|------|-----------|
| 1. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Bauhof) | mtl. | 3,36000 % |
| 2. Bedienstete der allgemeinen Verwaltung: für die Bedienung von Computern | mtl. | 3,50000 % |

Abschnitt IV

Gefahrenzulage (§ 161 K-DRG)

- | | | |
|--|------|-----------|
| 1. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Bauhof) | mtl. | 3,36000 % |
|--|------|-----------|

Abschnitt V

Aufwandsentschädigung (§ 162 K-DRG)

- | | | |
|--|------|-----------|
| 1. Amtsleiter | mtl. | 9,30000 % |
| 2. Amtsleiter-Stellvertreter | mtl. | 1,85919 % |
| 3. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind | mtl. | 1,85919 % |
| 4. Betriebsleiter | mtl. | 1,85919 % |
| 5. IT Systemverantwortlicher | mtl. | 1,85919 % |
| 6. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Vorarbeiter) | mtl. | 1,85919 % |
| 7. Bedienstete in handwerklicher Verwendung: Wasserbeauftragter | mtl. | 2,30000 % |



Abschnitt VI
Fehlgeldentschädigung (§ 163 K-DRG)

1. Führung der Hauptkasse mtl. 4,09866 %

Abschnitt VII
Bereitschaftsentschädigung (§ 157 K-DRG)

1. Bedienstete in handwerklicher Verwendung:
Rufbereitschaft bis 100 Stunden mtl. 100 Stunden
zu mtl. 0,03967 %